

Unterhalt des Kindes

Aufgrund der Verwandtschaft hat ein Kind einen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern, und zwar grundsätzlich solange, bis das Kind eine eigene Lebensstellung erreicht hat (in der Regel nach Abschluss einer Ausbildung). Die Höhe des Unterhaltes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Leben die Eltern nicht zusammen, sollte eine *Beratung* beim Jugendamt in Anspruch genommen werden und die Unterhaltsverpflichtung sollte öffentlich *beurkundet* werden. Falls der Vater seiner Verpflichtung nicht nachkommt, sind evtl. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) möglich.

Unterhalt der Mutter

Neben der Unterhaltspflicht für das Kind trifft den Vater auch eine Unterhaltspflicht für die Mutter des Kindes, und zwar - sofern die Mutter wegen der Betreuung des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgeht - in der Regel bis zu drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Dies gilt umgekehrt auch für den Vater, wenn das Kind bei ihm lebt.

Im Bedarfsfall berät und unterstützt das Jugendamt.

Beistandschaft des Jugendamtes

Gibt es Schwierigkeiten bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhaltes, so kann hierfür beim Jugendamt eine *Beistandschaft* beantragt werden. Diese schränkt die elterliche Sorge nicht ein und ist kostenfrei.

Finanzielle Leistungen

Im Rahmen des Familienlastenausgleiches steht Eltern, die ein Kind in ihrer Obhut haben, *Kindergeld* zu. Es ist bei der Familienkasse Bayern Nord zu beantragen.

Nimmt ein Elternteil eine Elternzeit in Anspruch, steht ihm *Elterngeld* zu. Dieses ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales in Nürnberg zu stellen, Vordrucke sind bei den Gemeindeverwaltungen erhältlich.

Kreisjugendamt

Infoblatt

Für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind

Kontaktpersonen:

Buchstabe A-Go

Frau Balz
☎ 09141 902-448

Buchstabe Ks-Ri

Frau Czeschka
☎ 09141 902-445

Buchstabe Gr-Kr

Frau Tanyeli
☎ 09141 902-442

Buchstabe Ro-Z

Frau Moritz
☎ 09141 902-447

Amtsvormund / Amtspflegen:

Frau Kopatschek
☎ 09141 902-446

Frau Werzinger
☎ 09141 902-414

Frau Zeh
☎ 09141 902-427

Stand: 07/2020



Landratsamt
Weißenburg-Gunzenhausen



Niederhofener Straße 3 ♦ 91781 Weißenburg i. Bay.
Tel. 09141 902-440 ♦ jugendamt.lra@landkreis-wug.de ♦ www.landkreis-wug.de

- 4 -

Niederhofener Straße 3 ♦ 91781 Weißenburg i. Bay.
Tel. 09141 902-440 ♦ jugenamt.lra@landkreis-wug.de ♦ www.landkreis-wug.de

- 1 -

Reform des Kindschaftsrechtes

Am 01.07.1998 ist das Kindschaftsrecht durch die Änderung und Einführung mehrerer Gesetze grundlegend reformiert worden. Seitdem gibt es keine Unterscheidung zwischen „nichtehelichen“ und „ehelichen“ Kindern mehr.

Eine völlige Gleichstellung ist allerdings nicht möglich. Denn im Gegensatz zu Kindern verheirateter Eltern, bei denen von vornherein alles geregelt ist (Vaterschaft, Sorgerecht, Name, etc.), ist bei der Geburt von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, in rechtlicher Hinsicht einiges unklar: Wer ist der Vater des Kindes, wer soll sorgeberechtigt sein, welchen Familiennamen soll das Kind bekommen, wer hilft bei Problemen mit der Geltendmachung des Unterhaltes etc. ?

Der Gesetzgeber hat die Jugendämter verpflichtet, Müttern, die bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet sind, Beratung und Unterstützung anzubieten. Das Kreisjugendamt Weißenburg-Gunzenhausen möchte mit diesem Faltblatt über die wichtigsten Fragen informieren. Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe), sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Feststellung der Vaterschaft

Ist die Mutter bei der Geburt eines Kindes verheiratet, trägt das Standesamt in der Geburtsurkunde den Ehemann der Mutter als Vater ein. Anders, wenn die Mutter nicht verheiratet ist: Ein Vater muss dann erst festgestellt werden. Hierauf hat das Kind ein verfassungsmäßig verbrieftes Recht. Denn nur, wenn ein Vater im rechtlichen Sinne feststeht, werden verwandtschaftliche Beziehungen, Unterhalts-, Erb- und Rentenansprüche begründet.

Die Feststellung der Vaterschaft ist daher äußerst wichtig und kann auf zwei Arten geschehen:

1. wenn Einigkeit besteht, kann der Vater seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde *freiwillig anerkennen*. Zusätzlich muss die Mutter des Kindes - ebenfalls in einer öffentlichen Urkunde - dieser Erklärung *zustimmen*.

Die Urkunde kann bei jedem Jugendamt, bei jedem Amtsgericht, bei jedem Notar, beim Standesamt, sowie - für Ausländer - bei der jeweiligen Auslandsvertretung aufgenommen werden. Sie ist - nur nicht beim Notar - kostenfrei. Zur Beurkundung ist das persönliche Erscheinen und die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses erforderlich.

Die Beurkundung kann bereits vor der Geburt des Kindes erfolgen. Das Kreisjugendamt Weißenburg-Gunzenhausen empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, damit vor der Geburt schon alles geregelt ist und das Standesamt in die Geburtsurkunde gleich beide Eltern eintragen kann.

2. wenn keine Einigkeit besteht, muss beim Familiengericht - am besten durch einen Rechtsanwalt oder das Jugendamt - ein Antrag auf Feststellung der Abstammung gegen den mutmaßlichen Vater eingereicht werden, damit die Vaterschaft *gerichtlich festgestellt* wird.

Elterliche Sorge

Für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, steht die elterliche Sorge grundsätzlich der Mutter *alleine* zu (sofern sie volljährig ist).

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass Mutter und Vater *gemeinsam* sorgeberechtigt werden, indem sie beim Jugendamt eine *Sorgeerklärung* abgeben. Diese gemeinsame Erklärung muss öffentlich beurkundet werden, es gelten dieselben Grundsätze wie bei der Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung (persönliches Erscheinen beider Eltern mit Ausweis, Kostenfreiheit).

Die Beurkundung der Sorgeerklärung kann bereits vor der Geburt des Kindes erfolgen. Hiervon sollten Eltern, die ein gemeinsames Sorgerecht wollen, Gebrauch machen.

Heiraten Eltern nach der Geburt ihres Kindes, erhalten sie ab diesem Zeitpunkt ohnehin die gemeinsame elterliche Sorge.

Eine einmal begründete gemeinsame elterliche Sorge kann nur noch durch eine Entscheidung des Familiengerichtes wieder geändert werden.

Familiennamen des Kindes

Im Regelfall trägt das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, den Familiennamen seiner Mutter. Es kann auch den Namen des Vaters oder eines Stiefvaters erhalten, wenn alle Beteiligten dies wollen. Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt (Sorgeerklärung), besteht ein Wahlrecht, ob das Kind den Namen der Mutter oder des Vaters tragen soll. Eine Kombination aus beiden Namen (Doppelname) ist nicht möglich.

Heiraten die Eltern nach der Geburt ihres Kindes, erhält das Kind ab diesem Zeitpunkt den Ehenamen seiner Eltern als Familienname.

Zuständig für diese Fragen und die Aufnahme der entsprechenden Erklärung ist das *Standesamt*. Nachdem ein einmal gewählter Familienname - vor allem bei gemeinsamer elterlicher Sorge - in der Regel nicht mehr geändert werden kann, sollten sich Eltern hierüber bereits vor der Geburt Gedanken machen und entsprechend beraten lassen.

Umgangsrecht

Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, hat der andere Elternteil grundsätzlich ein *Recht auf Umgang* mit dem Kind und umgekehrt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist verpflichtet, den Umgang zu gestatten. Daneben können auch andere wichtige Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister) ein Umgangsrecht haben, sofern es dem Wohl des Kindes dient. Gibt es wegen des Umgangsrechtes Streit, kann das Jugendamt beratend bzw. vermittelnd tätig werden oder das Familiengericht muss eine Regelung treffen.